

Vereinsordnung Schützengilde Eisingen e.V.

Version 2023.3



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel	1
§ 2 Begriffserklärung	1
§ 3 Ermächtigungsgrundlage.....	2
§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder.....	2
§ 5 Beitrags- und Gebührenordnung	3
§ 5.19 Standgeld.....	4
§ 5.20 Startgeld bei Meisterschaften.....	5
§ 6 Ehrenmitglieder	5
§ 7 Sport- und Schießstandordnung	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 8.1 Aktive Mitglieder.....	8
§ 8.2 Passive Mitglieder.....	8
§ 8.3 Jugendliche Mitglieder	8
§ 9 Arbeitsdienst.....	9
§ 10 Aufsichtsdienst	10
§ 11 Schießzeiten.....	12
§ 12 Waffenbesitzkartenanträge.....	12
§ 13 Miete des Vereinsheims	13
§ 14 Meisterschaften.....	14
§ 15 Schlüsselchips für das Vereinsheim	16
§ 16 Inkrafttreten dieser Vereinsordnung	17
§ 17 Datenschutzerklärung	17
§ 18 Salvatorische Klausel.....	20
Änderungshistorie	21

§ 1 Präambel

- § 1.1 Diese Vereinsordnung wird zur Regelung der Vereinsorganisation der Schützengilde Eislingen e.V. erlassen.
- § 1.2 Die Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf sämtliche Geschlechter. Der Einfachheit sowie der Verständlichkeit halber wird ausschließlich die maskuline Form für Funktionen und Ämter in den Regelungen verwendet. Durch diese Verwendung soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Vereinsmitglied ein Anrecht auf die von ihm gewünschte Anrede hat. Der Zugang zu sämtlichen Ämtern und Funktionen steht allen Mitgliedern, ungeachtet ihres Geschlechts offen.

§ 2 Begriffserklärung

- § 2.1 Wenn nicht anders angegeben gelten für diese Vereinsordnung die Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes, sowie ergänzend die Begriffsbestimmungen laut Sportverordnung des Deutschen Schützenbund e.V., in der jeweils gültigen Fassung.
- § 2.2 Die Vorstandschaft der Schützengilde Eislingen e.V. besteht aus Oberschützenmeister, Schützenmeister, Kassierer, Schriftführer und Jugendleiter.
- § 2.3 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist die wesentliche finanzielle Grundlage der Schützengilde Eislingen e.V.
- § 2.4 Kinder im Sinne dieser Vereinsordnung sind Personen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Jugendliche im Sinne dieser Vereinsordnung sind Personen, die mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- § 2.5 Schüler und Studenten im Sinne dieser Beitragsordnung sind Personen, die sich in Ausbildung befinden oder auf einen Ausbildungs-/Studienplatz warten, sofern sie über kein eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkommen verfügen und noch nicht 25 Jahre alt sind. Die Nachweispflicht liegt grundsätzlich beim Mitglied. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Kinder und Jugendliche.

§ 3 Ermächtigungsgrundlage

§ 3.1 Die Grundlage dieser Vereinsordnung ist die jeweils aktuell gültige Vereinssatzung der Schützengilde Eislingen e.V.

§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder

§ 4.1 Ein Antrag auf Aufnahme in die Schützengilde Eislingen e.V. kann ausschließlich beim Vorstand gestellt werden.

§ 4.2 Der Vorstand entscheidet mit einer Frist von maximal sechs Monaten über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

§ 4.3 Die Ablehnung eines Antrags erfordert keine Begründung.

§ 4.4 Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 5 Beitrags- und Gebührenordnung

- § 5.1 Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, sind Beitragspflichtig.
- § 5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich an der Hauptversammlung festgesetzt und tritt zum 1. März des laufenden Kalenderjahres in Kraft.
- § 5.3 Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen.
- § 5.4 Gebühren, die aufgrund von nicht geleisteten Arbeitsstunden und/oder durch unentschuldigtes Fehlen beim Aufsichtsdienst fällig werden, werden ebenfalls am 01.03. des folgenden Kalenderjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
- § 5.5 Sonstige fällige Zahlungen werden ebenfalls jeweils zum 01. eines jeden Monats eingezogen.
- § 5.6 Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des WSLB enthalten.
- § 5.8 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge an den Verein betragen ab 2023:
- | | |
|---|----------|
| Kinder, Schüler, Jugendliche, Studenten bis 18 Jahre: | 26€ |
| Erwachsene über 18 Jahre passiv: | 57€ |
| Erwachsene über 18 Jahre aktiv: | 91€ |
| BDS: | 27€ |
| Familien auf Antrag aktiv/passiv: | 110€/75€ |
- § 5.9 Die einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 120€. Diese Gebühr wird unmittelbar nach Genehmigung des Mitgliedsantrages per Lastschrift eingezogen.
- § 5.10 Bei Vereinseintritt bis zum 30 Juni ist der volle, ab dem 1 Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Aufnahmegebühr bleibt unverändert.
- § 5.11 Sollte der Vereinsbeitrag, trotz erfolgter Mahnung und 4-wöchiger Zahlungsfrist nicht beglichen worden sein, so kann der Ausschuss den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des zu mahnenden Mitglieds.
- § 5.12 Zur Deckung von Mehrausgaben können auf Beschluss des Ausschusses Zusatzbeiträge erhoben werden.
- § 5.13 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5.14 Änderungen der Bankverbindung oder der Wohnanschrift sind dem Vorstand umgehend zu melden.

§ 5.15 Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vereinsvorstand bis spätestens 01. November schriftlich mitzuteilen.

§ 5.16 In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung oder Freistellung der Beitragspflicht. Die finanziellen Verhältnisse sind bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 5.17 Für unentschuldigt nicht wahr genommene Aufsichtsdienste wird eine Strafgebühr von 50€ pro Dienst berechnet.

§ 5.18 Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde (siehe § 8.1.1) wird eine Gebühr von 15€ berechnet.

§ 5.19 Standgeld

§ 5.19.1 Standgeld für den 10m Stand:

- | | |
|----------------------|----|
| - Passive Mitglieder | 2€ |
| - Gastschützen | 3€ |
| - Jugendliche | 0€ |

§ 5.19.2 Standgeld für den 25m & den 50m Stand (Kaliberunabhängig):

- | | |
|----------------------|-----|
| - Passive Mitglieder | 5€ |
| - Gastschützen | 10€ |
| - Jugendliche | 0€ |

§ 5.19.3 Munition und Zielscheiben sind in den Standgeldern nicht enthalten.

§ 5.20 Startgeld bei Meisterschaften

§ 5.20.1 Die fälligen Startgelder für die Meisterschaften der Schützengilde Eislingen e.V. trägt der Verein.

§ 5.20.2 Die Einzelstartgelder werden wie folgt aufgeteilt:

	Verein	Schütze
Kreismeisterschaften	-	100%
Bezirksmeisterschaften	50%	50%
Landesmeisterschaften	100%	
Deutsche Meisterschaften	100%	

§ 5.20.3 Tritt ein Schütze trotz Qualifikation bei einer Meisterschaft nicht an, so kann der Verein die für ihn übernommene Startgelder vom Schützen zurückfordern. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitglieder

§ 6.1 Für langjährige und/oder herausragende Verdienste für den Verein kann der Vorstand Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6.2 Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von allen Mitgliedern der Schützengilde Eislingen e.V. beim Vorstand zur Überprüfung eingereicht werden.

§ 6.3 Über die Vorschläge wird mit einer Frist von zwei Monaten entschieden.

§ 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht, von der Aufsichtspflicht und von der Arbeitsdienstpflicht entbunden.

§ 6.5 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Ausschuss aberkannt werden.

§ 7 Sport- und Schießstandordnung

- § 7.1 Die Sportordnung richtet sich nach den Vorschriften der jeweils gültigen Fassung der Sportordnung des Deutschen Schützenbund e.V..
- § 7.2 Für vereinsinterne Wettbewerbe gelten die jeweils von der Schützengilde Eislingen e.V. festgelegten und ausgehängten Regelungen.
- § 7.3 Jeder Schütze hat die Bestimmungen dieser Schießstandordnung, die jeweils gültigen Sportordnung, die Vereinsordnung und der Wettkampfausschreibung, welche er durch seine Teilnahme am Schießbetrieb anerkennt, zu befolgen.
- § 7.4 Auf den Schießstätten darf nur mit Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die Behörde für diese zugelassen sind und welche nicht gemäß §6 AWaffV8 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind.
- § 7.5 Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs.6 und § 27 Abs.7 WaffG9) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AwaffV1 sind auf unseren Schießständen verboten.
- § 7.6 Der Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen werden.
- § 7.7 Das Laden und Entladen, sowie das Vornehmen von Zielübungen sind ausschließlich auf dem Schießstand und nur mit in Richtung Geschossfang gerichteter Mündung gestattet, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson dies freigibt.
- § 7.8 Grundsätzlich muss die Mündung sämtlicher Waffen zu jeder Zeit so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet, verletzt oder getötet werden kann.
- § 7.9 Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktiv möglich, eindeutig geöffnet sind. Bei Luftdruckwaffen muss der Spannhebel geöffnet, bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet, bei Vorderlader-Waffen darf kein Pulver eingefüllt sein.
- § 7.10 Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson unverzüglich zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung des Geschossfanges zeigender Mündung entsprechend der Anweisungen der Aufsichtsperson zu handhaben.
- § 7.11 Sämtliche Anwesenden haben allen Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten.

- § 7.12 Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente mit bewusstseinsverändernder Wirkung, sowie sonstige Substanzen die den geistigen, psychischen oder physischen Zustand des Schützen beeinflussen, sind strengstens verboten.
- § 7.13 Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche, sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für die verantwortlichen Aufsichtspersonen zur Eignung für Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
- § 7.14 Die Schießbahnen dürfen grundsätzlich erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen dem Schießstand zugeordneten Bahnen eingestellt wurde, alle Waffen entladen und gesichert wurden und dies von der zuständigen Aufsicht freigegeben wurde.
- § 7.15 Wenn ein Schütze zeitweilig den Stand verlässt, müssen er und die verantwortliche Aufsicht überprüfen, ob der Verschluss offen und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder dem Magazin seiner Waffe befinden.
- § 7.16 Der Schießstand ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen, die Pulverreste sind durch eine berechnigte Person fachgerecht zu entsorgen. Eine Dokumentation der Reinigung erfolgt durch Eintragung in das Kontrollblatt, welches im dafür vorgesehenen Ordner abgelegt wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8.1 Aktive Mitglieder

- § 8.1.1 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet pro Kalenderjahr 20 Arbeitsstunden für die Schützengilde Eislingen e.V. zu leisten (siehe § 9).
- § 8.1.2 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet Beiträge & Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung (siehe § 5) zu bezahlen.
- § 8.1.3 Jedes aktive Mitglied darf alle Schießbahnen gebührenfrei nutzen.
- § 8.1.4 Jedes aktive Mitglied darf im Namen der Schützengilde Eislingen e.V. an Wettkämpfen teilnehmen.
- § 8.1.5 Jedes aktive Mitglied kann nach einer Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr einen Antrag auf Erteilung eines Schlüsselchips mit Schießberechtigungen für das Vereinsheim stellen. Details sind in § 15 zu finden.
- § 8.1.6 Jedes aktive Mitglied muss selbstständig, regelmäßig prüfen ob eine neue Version dieser Vereinsordnung vorliegt.

§ 8.2 Passive Mitglieder

- § 8.2.1 Jedes passive Mitglied ist verpflichtet Beiträge & Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung (siehe § 5) zu bezahlen.
- § 8.2.2 Jedes passive Mitglied darf zu den öffentlichen Schießzeiten die Schießbahnen nutzen.
- § 8.2.3 Jedes passive Mitglied darf im Namen der Schützengilde Eislingen e.V. an Wettkämpfen teilnehmen.

§ 8.3 Jugendliche Mitglieder

- § 8.3.1 Jedes jugendliche Mitglied ist verpflichtet Beiträge & Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung (siehe § 5) zu bezahlen.
- § 8.3.2 Jedes jugendliche Mitglied darf zu den öffentlichen Schießzeiten, unter entsprechender Aufsicht, auf den Schießständen trainieren.
- § 8.3.3 Jedes jugendliche Mitglied darf im Namen der Schützengilde Eislingen e.V. an Wettkämpfen teilnehmen.

§ 9 Arbeitsdienst

- § 9.1 Jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr, bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ist verpflichtet pro Kalenderjahr 20 Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Vorstandsmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit.
- § 9.2 Der Vorstand kann zu Beginn eines neuen Kalenderjahres unter Berücksichtigung anfallender Arbeiten die Anzahl zu leistenden Arbeitsstunden neu festlegen. Der Vorstand hat die Mitglieder entsprechend darüber zu informieren.
- § 9.3 Jedes Mitglied hat seine geleisteten Arbeitsdienststunden eigenverantwortlich, schriftlich dem Vorstand zu melden.
- § 9.4 Geleistete Arbeitsstunden können nicht in folgende Kalenderjahre übernommen werden.
- § 9.5 Die anfallenden Arbeiten werden jeweils vom Vorstand festgelegt. Die Einteilung und Überwachung obliegt dem Arbeitsdienstleiter.
- § 9.6 Verweigert ein Mitglied den Arbeitsdienst und die Zahlung der daraus resultierenden Gebühren (siehe § 5.18) hat dies den sofortigen Ausschluss aus der Schützengilde Eislingen e.V. zur Folge.
- § 9.7 Alle volljährigen und aktiven Mitglieder sind zur Mitarbeit bei übergeordneten Meisterschaften verpflichtet. Die Auswahl erfolgt durch die Schießleitung, nach Absprache mit den Zuständigen Personen.

§ 10 Aufsichtsdienst

- § 10.1 Jedes aktive Mitglied, das die gesetzlichen Vorschriften & Eignungen erfüllt ist verpflichtet Aufsichtsdienste zu leisten. Vorstandsmitglieder sind von der Aufsichtspflicht befreit.
- § 10.2 Der Vorstand bestimmt eine geeignete Praxis zur Organisation der Aufsichtsdienste und informiert via Aushang über diese.
- § 10.3 Kann ein Aufsichtsdienst nicht wahrgenommen werden, so hat der Verhinderte selbst, rechtzeitig für eine Vertretung zu sorgen. Sollte es dem Verhinderten nach angemessenem Aufwand nicht möglich sein eine Vertretung zu finden so hat dieser diesen Umstand mindestens 24h vor Beginn des Dienstes dem Vorstand zu melden.
- § 10.4 Die Rechte und Pflichten der Aufsichtsperson sind der der Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie dieser Vereinsordnung zu entnehmen.
- § 10.5 Die Aufsichtspflicht besteht während den regulären öffentlichen Schießzeiten (siehe § 11.1).
- § 10.6 Das Schießen ohne Aufsicht ist nicht gestattet! Ausnahme hiervon sind Personen mit den entsprechenden Voraussetzungen und Eignungen, wenn diese sich allein auf dem Schießstand befinden.
- § 10.7 Von der zur Aufsicht eingeteilten Person wird der Schießstand beaufsichtigt, der zuerst von Schützen aufgesucht wird.
- § 10.8 Nur Schützen, die von der Schützengilde Eislingen e.V. schriftlich zur Aufsicht bestellt sind, dürfen die Aufsicht übernehmen.
- § 10.9 Alternativ zur offiziell eingeteilten Schießstandaufsicht kann auch ein anderes, entsprechend berechtigtes und geeignetes, Mitglied der Schützengilde Eislingen e.V. die Aufsicht über einen Schießstand übernehmen. Dies geschieht in Absprache mit den jeweils aktuell am Schießstand befindlichen Schützen.
- § 10.10 Bei Wettkämpfen sorgen die beteiligten Mannschaftsführer für die vorgeschriebene Aufsicht.

- § 10.11 Der die Aufsicht ausübende Schütze hat sich namentlich auf den dafür vorgesehenen Tafeln auf dem Schießstand einzutragen. Zudem trägt er die dafür vorgesehene Weste, sodass jederzeit für jeden die Verantwortlichkeit sichtbar ist.
- § 10.12 Verstöße gegen diese Regelungen können mit einem befristeten oder unbefristeten Schießstandsverbot geahndet werden.
- § 10.13 Die verantwortliche Aufsichtsperson hat, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig ist, das Schießen oder den Aufenthalt auf der Schießstätte zu untersagen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die auf der Schießstätte anwesenden Personen keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
- §10.14 Sämtliche Anwesenden haben allen Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- § 10.15 Die aufsichtführende Person hat das Recht beliebige Personen nach eigenem Ermessen vom Schießstand zu verweisen.
- §10.16 Das Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und von dieser das Schießen freigegeben wurde.
- §10.17 Die verantwortliche Aufsichtsperson ist verpflichtet einzuschreiten, wenn:
- unvorsichtig oder unsachgemäß mit einer geladenen oder ungeladenen Waffe hantiert wird.
 - Schützen die leichtfertigerweise andere gefährden sind unverzüglich des Schießstandes zu verweisen. Der Vorfall ist dem Vorstand zu melden.
 - Störungen, die eine Einstellung des Schießens erfordern auftreten. Dabei ist mit klaren unmissverständlichen Anordnungen bekanntzugeben, wie die Störung zu behandeln ist.
 - sonstige Verstöße gegen geltendes Recht und Vorschriften begangen werden.
- § 10.18 Die verantwortliche Aufsichtsperson hat das Schießen in der Schießstätte durchgehend zu beaufsichtigen. Es ist der Aufsicht nicht gestattet den Schießstand während des Schießbetriebs zu verlassen.
- §10.19 Personen die unter Alkohol- und / oder unter sonstigem Rauschmitteleinfluss stehen oder anderweitig den Eindruck erwecken nicht geeignet zu sein eine Schusswaffe zu handhaben, sind unverzüglich des Schießstandes zu verweisen.
- §10.20 Die verantwortliche Aufsichtsperson darf selbst am Schießen nicht teilnehmen, solange Sie die Aufsichtsfunktion ausübt.

§ 11 Schießzeiten

§ 11.1 Schießzeiten zu denen eine offiziell eingeteilte Aufsichtsperson vor Ort ist sind, soweit nicht anders angekündigt, jeden Mittwoch von 18 bis 22 Uhr und jeden Sonntag von 9 bis 12 Uhr. Es sind die unter § 11.2 aufgeführten Einschränkungen bzgl. der erlaubten Kaliber zu beachten.

§ 11.2 Mögliche Schießzeiten (nach Abstimmung oder mit eigenem Schlüsselchip):

25m Schießstand:

Wochentag	Uhrzeiten	Erlaubte Kaliber
Montag	16 – 22 Uhr	Groß- & Kleinkaliber
Dienstag	16 – 22 Uhr	Kleinkaliber
Mittwoch	15 – 22 Uhr	Groß- & Kleinkaliber
Donnerstag	16 – 22 Uhr	Kleinkaliber
Freitag	16 – 22 Uhr	Groß- & Kleinkaliber
Samstag	10 – 18 Uhr	Groß- & Kleinkaliber
Sonntag	9 – 12 Uhr	Kleinkaliber

50m Schießstand:

Wochentag	Uhrzeiten	Erlaubte Kaliber
Montag	-	-
Dienstag	16 – 22 Uhr	Kleinkaliber
Mittwoch	15 – 22 Uhr	Groß- & Kleinkaliber
Donnerstag	16 – 22 Uhr	Kleinkaliber
Freitag	16 – 22 Uhr	Groß- & Kleinkaliber
Samstag	10 – 18 Uhr	Groß- & Kleinkaliber
Sonntag	9 – 12 Uhr	Kleinkaliber

§ 12 Waffenbesitzkartenanträge

§ 12.1 Bestätigungen über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe nach § 14 WaffG, (grüne Waffenbesitzkarte) oder zum Erwerb einer Waffe nach §14 (4) WaffG, (gelbe Waffenbesitzkarte) sowie über die Voraussetzung für eine Erlaubnis für eine Erlaubnis nach § 4 (4) WaffG (Wiederholungsprüfung) werden grundsätzlich nur vom zuständigen Dachverband erteilt. Entsprechende Anfragen und Anträge sind an diesen zu richten.

§ 12.2 Sofern hierzu eine Bestätigung des Vereins gefordert wird, entscheidet der Oberschützenmeister nach Vorliegen der Voraussetzungen über die Erteilung der Bestätigung. Zu den Voraussetzungen zählen unter anderem die regelmäßige Teilnahme am Schießbetrieb, sowie die regelmäßige Erfüllung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten.

§ 13 Miete des Vereinsheims

§ 13.1 Das Vereinsheim kann nur von Mitgliedern der Schützengilde Eislingen e.V. gemietet werden. Hierfür liegt ein Mietvertrag vor, der vollumfänglich eingehalten werden muss. Eine Nichteinhaltung kann sowohl rechtliche Konsequenzen als auch den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

§ 13.2 Wenn ein Mietvertrag zustande kommt, ist dieser Termin in den Belegungsplan einzutragen.

§ 14 Meisterschaften

- § 14.1 Die jeweils gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes regelt alle nicht gesondert aufgeführten Punkte von Ausschreibungen.
- § 14.2 Jeder Schütze unterwirft sich durch die Meldung zur oder durch die Teilnahme an einem Wettbewerb dem gesamten Regelwerk des DSB und der Vereinsordnung der Schützengilde Eislingen e.V.
- § 14.3 Jeder Sportler nimmt bei Wettkämpfen auf eigene Gefahr teil.
- § 14.4 Der Vereinsmeister wird über alle Wettkampfklassen in der jeweiligen Disziplin ermittelt. Die jeweilige Platzierung bei einer Meisterschaft ergeben sich aus der jeweiligen Disziplin und dem jeweiligen Ergebnis, falls erforderlich mit Stichergebnis. Falls dann noch keine eindeutige Platzierung vorgenommen werden kann, teilen sich die Teilnehmer den Rang. Wettkampfklassen (Altersstufen oder Geschlecht) werden dabei nicht getrennt gewertet.
- § 14.5 Die Kosten für Munition und Wertungsscheiben zur Teilnahme an einer Meisterschaft sind von jedem Schützen selbst zu tragen. Es darf sowohl Fabrikmunition, wie auch selbstgeladene Munition verwandt werden. Die Richtlinien der Stände sind zu beachten und einzuhalten.
- § 14.6 Der Schütze ist für seine Druckluft- oder Gaskartusche(n) alleine verantwortlich. Kartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden.
- § 14.7 Die Vereinsmeisterschaft kann bei berufs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit nachgeschossen werden, um ein Qualifikationsergebnis zu erbringen. Schützen die nachschießen können nicht Meister werden.

- § 14.8 Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer aus organisatorischen Gründen mit der Verarbeitung der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten, unter der Angabe von Namen, Vereinsname, Verbandszugehörigkeit, Alter, Klasse, Wettkampfbezeichnung, Startnummer, Startzeiten und erzielten Ergebnissen einverstanden. Sie willigen ebenfalls in die Veröffentlichung der Start- und Ergebnislisten, sowie der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos in Aushängen, im Internet, in Sozialen Medien und in weiteren Publikationen des DSB sowie dessen Untergliederungen ein. Aufgrund des berechtigten Interesses des Ausrichters an diesen Ergebnislisten sowie Fotos vom Wettbewerb und / oder Siegereppchen für die Dokumentation bzw. Bewerbung des Sports in der Öffentlichkeit, besteht auch im Nachhinein kein Anspruch der Teilnehmer zur Löschung ihrer persönlichen Daten aus diesen Ergebnislisten bzw. von Fotos, die im Zusammenhang mit dem Wettkampf gefertigt und veröffentlicht wurden. Der Teilnehmer stimmt außerdem zu, dass seine Daten im Falle eines Anti-Doping Verstoßes an die im Rahmen der Ermittlung und Bestrafung einbezogenen innverbandlichen Institutionen (Kontrollausschuss, DSB-Gerichtsbarkeit) als auch DIS- Schiedsgerichtsbarkeit, die betroffenen internationalen Verbände, NADA, WADA und CAS sowie an die ermittelnde Staatsanwaltschaft weitergegeben werden.
- § 14.9 Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungen bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Diese finden Sie zeitnah nach bekannt werden auf den Internetseiten der Schützengilde Eislingen e.V. (www.sgi-eislingen.de).

§ 15 Schlüsselchips für das Vereinsheim

- § 15.1 Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger erhalten für die Dauer ihres Amtes einen Schlüsselchip, mit Schließberechtigungen für alle Schlösser die zur Ausführung dieses Amtes nötig sind. Die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr findet hier keine Anwendung.
Zur Erhaltung der Schließberechtigungen über die Dauer des Mandats hinaus ist ein gesonderter Antrag nötig.
- § 15.2 Aktive Vereinsmitglieder ohne offizielle Funktion können, nach einer Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr einen Schlüsselchip mit Schließberechtigungen für das Vereinsheim beantragen.
- § 15.3 Es handelt sich hierbei um ein Privileg, das vom Ausschuss besonders aktiven Mitgliedern gewährt wird, die sich positiv ins Vereinsleben einbringen. Antragsteller, die sich ohne schwerwiegende gesundheitliche Gründe allgemein nicht an Arbeitsdiensten beteiligen und stattdessen die finanzielle Abgeltung wählen, erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht.
- § 15.4 Schließberechtigungen für den Schlüsselkasten in dem die Waffen- und Munitionstresorschlüssel aufbewahrt werden, werden ausschließlich an Inhaber einer gültigen Waffenbesitzkarte vergeben.
- § 15.6 Sofern diese nicht zur Ausführung der Funktion nötig sind werden Schließberechtigungen für die Türen zu den Schießständen ausschließlich an vom Vorstand bestellte Aufsichtspersonen vergeben.
- § 15.7 Pro Mitglied kann pro Kalenderjahr nur ein Antrag eingereicht werden.
- § 15.8 Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- § 15.9 Der Verlust eines Schlüsselchips ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- § 15.10 Der Ausschuss entscheidet mit einer Frist von 6 Monaten über diese Anträge.
- § 15.11 Der Ausschuss kann dieses Privileg jederzeit ohne Begründung wieder entziehen.
- § 15.12 Der Ausschuss entscheidet im Einzelfall welche Schließberechtigungen genau erteilt werden.

§ 16 Inkrafttreten dieser Vereinsordnung

§ 16.1 Diese Vereinsverordnung tritt mit Wirkung ab dem 16.06.2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen dieser Vereinsordnung.

§ 17 Datenschutzerklärung

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

Angaben zum Verantwortlichen:

Schützengilde Eislingen e.V.
Im Brenntenholz 4
73054 Eislingen
info@sgi-eislingen.de
Vorstandschaft

Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen

Bei Fragen zum Datenschutz stehen wir Ihnen unter info@sgi-eislingen.de oder unter der oben angegebenen postalischen Anschrift zur Verfügung.

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten – Zwecke und Rechtsgrundlagen

Datenverarbeitung im Internet:

Fotos über unser Vereinsgeschehen und Ergebnisse werden zum Zweck der Außendarstellung auf unserer Webseite, auf Facebook, Instagram und ggf. weiteren sozialen Medien veröffentlicht.

Für die Veröffentlichung folgender Fotos von Erwachsenen auf unserer Webseite ist die Rechtsgrundlage das nachfolgend beschriebene berechtigte Interesse unseres Vereins nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 f) DS-GVO:

- Team-Fotos aufgrund unseres berechtigten Interesses, über das Vereinsgeschehen (hier: die Team-Aufstellung) zu informieren,
- Fotos mit Bezug zum Spielgeschehen bzw. der Veranstaltung aufgrund unseres berechtigten Interesses, über das (sportliche) Geschehen zu berichten.
- Fotos vom Publikum, das an der Veranstaltung teilgenommen hat oder Fotos, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen, aufgrund unseres berechtigten Interesses, über die Veranstaltung und deren Erfolg zu berichten.

Sie haben die Möglichkeit, der Verwendung eines solchen Fotos, auf dem Sie zu sehen sind, gemäß Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO zu widersprechen. Der Verein wird prüfen, ob es zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung gibt, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wenn nicht, wird das entsprechende Foto gelöscht.

Andere Fotos, auf denen eine erwachsene Person (Vereinsmitglied oder aus dem Publikum) im Mittelpunkt steht oder gezielt nur diese Person fotografiert wurde,

veröffentlichen wir nur mit der Einwilligung dieser Person (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DS-GVO). Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Fotos von minderjährigen Vereinsmitgliedern oder Kindern aus dem Publikum veröffentlichen wir nur, wenn die Erziehungsberechtigten nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DS-GVO eingewilligt haben. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Datenverarbeitung im Verein:

Mitgliedsdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Zahlungsdaten) werden von den jeweiligen Funktionsträgern unseres Vereins nur für die ihnen zugeordnete Aufgabenerfüllung verarbeitet. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Wenn der Vorstand Mitgliedsdaten benötigt, um seine Aufgaben zu erledigen, darf er auf alle hierfür erforderlichen Mitgliedsdaten zugreifen. Dazu gehört insbesondere An- und Abmeldung, Versand des Newsletters, Versand von Einladungen, allgemeine Organisation (z.B. der Arbeitsdienste & Aufsichten).
- Der Kassenwart verarbeitet die Mitgliedsdaten, die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, der Kassenprüfer verarbeitet die Mitgliedsdaten, die für die Kassenprüfung relevant sind. Diese sind Vorname, Nachname, postalische Anschrift und Bankverbindung mit Zahlungsdaten sowie ggf. Zugriff auf die Lastschriftverfahrensgenehmigung inklusive Unterschrift, sofern das Mitglied dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt hat.
- Die Vereinsgeschäftsstelle verarbeitet die Mitgliedsdaten zur Mitgliedsverwaltung und -betreuung.
- Gemäß §15 des Waffengesetzes (WaffG) ist der Verein verpflichtet die Schießtätigkeiten auf den einzelnen Ständen nachzuweisen. Zu diesem Zweck liegt auf jedem Schießstand ein „Schießbuch“ aus, in das sich jeder Schütze einzutragen hat. Um Missbrauch vorzubeugen hat sich hier grundsätzlich jeder Schütze mit seiner WSV-Mitgliedsnummer einzutragen.
Die Eintragung mit dem Klarnamen ist zulässig, geschieht aber auf eigene Verantwortung!

Zweck für die Verarbeitung der Mitgliedsdaten ist die Verfolgung des Vereinszwecks und die -verwaltung. Rechtsgrundlage ist die Vereinsmitgliedschaft (Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO).

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben:

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Birkenring 5

16356 Ahrensfelde

Telefon: 030 - 50 18 44 68

E-Mail: info@bdsnet.de

Internet: <http://www.bdsnet.de>

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Fachverband für Schieß- und Bogensport
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: +49 (0) 7 11 / 2 80 77 - 300
E-Mail: info@wsv1850.de
Homepage: www.wsv1850.de

Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB)
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Telefon: 0711 / 28077-100
Telefax: 0711 / 28077-105
E-Mail: info@wlsb.de
Homepage: <https://www.wlsb.de/>

Speicherdauer

- Die E-Mail- Adresse, die Mitglieder und Interessierte für den Versand des Newsletters angegeben haben, wird gelöscht, sobald Sie Ihre Einwilligung in den Newsletter widerrufen, es sei denn, dass diese E-Mail-Adresse auch für andere Kommunikation als zum Newsletter-Versand zwischen dem Verein und Ihnen verwendet wird.
- Die aktuellen Mitgliedsdaten werden für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus für maximal 1 Jahr gespeichert.
- Eintragungen in den Schießbüchern (gemäß §15 WaffG) bleiben maximal 10 Jahre bestehen.

Betroffenenrechte

Wenn wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten, haben Sie folgende Betroffenenrechte:

- ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten und auf Kopie,
- ein Berichtigungsrecht, wenn wir falsche Daten über Sie verarbeiten,
- ein Recht auf Löschung, es sei denn, dass noch Ausnahmen greifen, warum wir die Daten noch speichern, zum Beispiel Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen
- ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- ein jederzeitiges Recht, Einwilligungen in die Datenverarbeitung zu widerrufen,
- ein Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung im öffentlichen oder bei berechtigtem Interesse,
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit,
- ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie die Meinung vertreten, dass wir Ihre Daten nicht ordnungsgemäß verarbeiten. Für unseren Verein ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zuständig. Wenn Sie sich in einem anderen Bundesland oder nicht in Deutschland aufhalten, können Sie sich ebenfalls an die dortige Datenschutzbehörde wenden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.

Die rechtswidrige oder unwirksame Klausel ist unverzüglich anzupassen oder zu streichen.

Änderungshistorie

- 2023.1: Grundfassung dieser Vereinsordnung
- 2023.2:
 - o § 8.1.6 hinzugefügt
 - o § 10.2 angepasst – alter Wortlaut:
Die Einteilung zu Aufsichtsdiensten erfolgt über eine im Vereinsheim ausgehängte Liste, in der sich jedes berechnigte und geeignete Mitglied selbst, eintragen kann.
Diese Praxis kann jederzeit und ohne Begründung vom Vorstand geändert, angepasst oder abgeschafft werden.
- 2023.3:
 - o § 8.1.5 wurde um den Satz „Der Ausschuss entscheidet mit einer Frist von 6 Monaten über den Antrag.“ gekürzt und um den Wortlaut „Details sind in § 14 zu finden.“ Ergänzt.
Das Wort „Wartezeit wurde durch „Mindestmitgliedschaftsdauer“ ersetzt.
 - o Mindestmitgliedschaftsdauer für einen Schlüsselantrag auf ein Jahr gesenkt
 - o Querverweis auf §8.1.5 in §11.2 entfernt.
 - o „§ 14 Meisterschaften“ mit sämtlichen untergeordneten Paragrafen neu eingefügt
 - o „§ 15 Schlüsselchips für das Vereinsheim“ mit sämtlichen untergeordneten Paragrafen neu eingefügt
 - o Der alte „§14 Inkrafttreten dieser Vereinsordnung“ wird zu „§ 16 Inkrafttreten dieser Vereinsordnung“
 - o Der alte „§ 15 Datenschutzerklärung“ wird zu „§ 17 Datenschutzerklärung“
 - o Der alte „§ 16 Salvatorische Klausel“ wird zu „§ 18 Salvatorische Klausel“